



Merkblatt zur Katzenhaltung:

I. Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für jegliches Halten von Hauskatzen, ausgenommen

- (1) während des Transportes für die Dauer von maximal 8 Stunden,
- (2) während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
- (3) für die Dauer einer Ausstellung.

II. Allgemeine Anforderungen

- (1) Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat (Bezugsperson), soll dieser mehrmals täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit ihm oder anderen Bezugspersonen geben.
- (2) Der Halter oder Betreuer hat bei männlichen und weiblichen Katzen Vorsorge zu treffen,
 - dass eine unkontrollierte Fortpflanzung der Katze verhindert wird,
 - dass eine ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Katzenwelpen gewährleistet ist.
- (3) Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Wenn eine mutterlose Aufzucht erforderlich ist, sind die Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen nicht ohne zwingenden Grund von den Wurfgeschwistern zu trennen.
- (4) Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat, muss für eine regelmäßige, ausreichende und artgerechte Fütterung und Tränkung, sowie für einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand sorgen. Die Futter-, Tränkgefäße und Toiletten müssen aus gesundheitsunschädlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen und täglich gereinigt werden. Die Schlafplätze und der Aufenthaltsbereich sind sauber und trocken zu halten; sie dürfen aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit keine Gesundheitsschäden verursachen.
- (5) Die Haltung von Katzen in Käfigen ist verboten. Vorübergehende Ausnahmen sind möglich: (z.B. bei medizinischen Indikation im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung)
- (6) In einer Gruppe dürfen nur solche Katzen gehalten werden, die gesund sind und friedlich und angstfrei zusammenleben können. Sobald Anzeichen von Verhaltensstörungen bei einem oder mehreren Tieren auftreten, sind diese aus der Gruppe zu entfernen.
- (7) Katzen mit Freilauf sollten gegen die häufigsten Infektionskrankheiten wie Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut geimpft und einmal jährlich entwurmt werden. Nach Maßgabe des Tierarztes können zusätzliche Impfungen erforderlich sein.

III. Haltung in geschlossenen Räumen ohne oder mit zeitweiligem Auslauf

- (1) Die Raumgröße muss für 1-2 Katzen mindestens 15 m² betragen. Für jede weitere Katze sind 2 m² zusätzlich erforderlich. Die Raumhöhe muss mindestens 2m betragen.
- (2) Säugende Mutterkatzen mit ihrem Wurf dürfen nur mit erwiesenermaßen befreundeten Tieren im selben Raum gehalten werden.
- (3) Raumklima und Lichtverhältnisse müssen den Anforderungen für Wohnräume entsprechen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufweisen (Temperatur: 16-24°C, Lichtintensität: 350-450 Lux, rel. Luftfeuchte: 55 +/- 10 %, zugfrei).
- (4) Der Raum muss strukturiert (möbliert), in verschiedene Ebenen (z. B. Wandbretter in unterschiedlicher Höhe) unterteilt sein, sowie Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten in ausreichender

Servicezeiten: montags-freitags 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: kvbadems@rhein-lahn.rlp.de Internet: http://www.rhein-lahn-info.de
Dienstgebäude : Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	

Anzahl aufweisen (mindestens ein bis zwei mehr als Tiere im Raum). Artgerechtes Spielzeug und die Möglichkeit zum Krallenwetzen müssen ebenfalls in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Schlafplätze (mindestens ein bis zwei mehr als Tiere im Raum), die es den Tieren ermöglichen, bequem zu liegen und sich von den anderen zurückzuziehen, und Katzentoiletten (mindestens 1 pro Tier) müssen vorhanden sein. Schlafplatz, Fressplatz und Katzentoilette dürfen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden.

(5) Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, ihre Umwelt durch das Fenster beobachten zu können. Die Fenster müssen zu öffnen und ab der ersten Etage gegen ein Herausfallen der Katze gesichert sein. Das gleiche gilt für Balkone. Bei Kippfenstern sind katzensichere Schutzvorrichtungen anzubringen.

(6) Die Katze muss mindestens 6 Stunden am Tag die Möglichkeit haben, mit dem Menschen Kontakt aufzunehmen. Das heißt, der Mensch sollte in dieser Zeit anwesend sein.

(7) Diese Haltungsform ist für verwilderte Hauskatzen, die nicht auf den Menschen geprägt sind, ungeeignet.

IV. Haltung im Freien

(1) Unter Haltung im Freien ist zu verstehen, dass die Katze ständig unbegrenzt freien Auslauf hat und keine Wohnräume aufsuchen kann oder will.

(2) Der Katze ist Zugang zu einer Unterkunft zu ermöglichen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bietet, insbesondere trocken und zugfrei ist und wärmegeämmte Schlupfwinkel aufweist (z. B. Scheune, Schuppen, Stall).

(3) Katzen beiderlei Geschlechts sind zu kastrieren.

V. Sonstiges:

(1) Katzenklos

Sehr bedenklich sind die Klos mit Deckel und zusätzlicher Türklappe, da Belüftungsprobleme entstehen. Die Katze kann unsauber werden, weil sie das Klo nicht mehr oder nur noch ungern aufsucht. Katzenklos sollten eine Mindestgröße von 60 x 40 cm haben, damit die Katze sich bequem darin drehen und hinsetzen kann. Außerdem sollte der Rand hoch genug sein, um eine Verschmutzung der Umgebung zu vermeiden.

(2) Katzenstreu

Abzulehnen sind eine Streu mit spitzen und scharfkantigen Steinchen, stark staubhaltige sowie parfümierte (deodorisierte) Einstreu.

(3) Halsbänder (Floh Halsbänder, Schmuckhalsbänder mit oder ohne Glöckchen)

Es besteht die große Gefahr des Hängenbleibens bis zur Erdrückung durch das Halsband. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Katze beim Putzen mit einem Vorderlauf durch das Halsband schlüpft und sich in der Folge erhebliche Verletzungen in der Achselhöhle zuzieht. Das Tragen eines Glöckchens ist ohnehin unsinnig, da es wirkungslos ist. Die Katze ist ein Lauer- und Sprungjäger, kein Verfolgungsjäger. Katzen sollten darum kein Halsband tragen, sondern durch Chip gekennzeichnet sein.

(4) Katzenschutznetze

Bei Maschenweiten über 3 x 3 cm besteht die Gefahr, dass die Katze mit dem Kopf in der Netzmasche hängenbleibt (Gefahr des Erdrückens). Zu Empfehlen ist handelsüblicher „Kaninchendraht“.

(5) Fenster

Lebensgefährlich sind Kippfenster, wenn sie nicht durch entsprechende Schutzvorrichtungen (erhältlich im Zoofachhandel) gesichert sind.

(6) Kratzbäume

Zu empfehlen sind raumhohe, standsichere Kratzbäume, die den Katzen das Klettern und das Sitzen auf erhöhten Beobachtungsplätzen ermöglichen. Beides gehört zum normalen Katzenverhalten. Zumindest sollten Kratzmöglichkeiten so hoch sein, dass die Katze sich mit gestreckten Vorderbeinen in voller Höhe aufrichten kann.